

Merkblatt

für Leistungsberechtigte ohne Kranken- und Pflegeversicherung

In Deutschland besteht die gesetzliche Verpflichtung sich gegen das Risiko Krankheit und Pflege zu versichern. Bei Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II) besteht in der Regel Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung.

In Ihrem Leistungsfall sind die Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung jedoch nicht erfüllt.

Bitte kümmern Sie sich deshalb selbst umgehend um Ihren Versicherungsschutz!

Bitte beachten Sie:

Durch das Jobcenter werden für Personen ohne Krankenversicherungsschutz keine Kosten einer medizinischen Versorgung übernommen. Für die Zeit ohne Versicherungsschutz können zudem Prämienrückstände/Beitragsrückstände und Prämienzuschläge/Säumniszuschläge entstehen.

Zur Sicherstellung Ihres Krankenversicherungsschutzes können Sie sich bei einem Versicherungsunternehmen der privaten Krankenversicherung oder bei Vorliegen der Voraussetzungen durch eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern. Falls Sie nicht sicher sind, ob Sie sich freiwillig gesetzlich oder privat versichern können, melden Sie sich bitte zuerst bei einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl. Diese wird ihre Zuordnung prüfen. Erfüllen Sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, können Sie im Rahmen des allgemeinen Kassenwahlrechts eine gesetzliche Krankenkasse frei wählen. Diese darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen. Erfüllen Sie die Voraussetzungen zur Zuordnung in das System der privaten Krankenversicherer, sind die privaten Krankenversicherungsunternehmen verpflichtet, Ihnen eine Kranken- und Pflegeversicherung im sogenannten Basistarif anzubieten.

Das Jobcenter Burgenlandkreis kann in beiden Fällen unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Beiträgen zahlen. Auch wenn Sie keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben, kann ein solcher Zuschuss in Betracht kommen. Voraussetzung hierfür ist u.a., dass Sie durch die Zahlung der Beiträge hilfebedürftig würden. Nähere Informationen hierzu enthalten die beigefügten Merkblätter

- Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung (§ 26 SGB II)
- Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit (§ 26 SGB II)

Jobcenter Burgenlandkreis
Postfach 1104
06691 Zeitz



Nummer der Bedarfsgemeinschaft:

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Bitte diese Bestätigung beim Jobcenter einreichen:

Bestätigung über den Erhalt des Merkblatts „Leistungsberechtigte ohne Kranken- und Pflegeversicherung“

Ich habe das Merkblatt „Leistungsberechtigte ohne Kranken- und Pflegeversicherung“ erhalten und kenne dessen Inhalt.

Ich bin über die Krankenversicherungspflicht in Deutschland informiert. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass das Jobcenter für Personen ohne Krankenversicherungsschutz keine Kosten einer medizinischen Versorgung übernimmt.

Ort, Datum

Unterschrift